



# JUSTIZNEWSLETTER

JAHRGANG 7 • AUSGABE 13 • 23. SEPTEMBER 2010

## AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

### INHALT

Ein Erfahrungsbericht aus Moldawien	2
Suchtprävention im Justizvollzug	4
Die Einführung von BASIS-Web	9
Sicherungsverwahrung - Recht, Vollzug und aktuelle Probleme	12
Tagungsbericht „Bundesweites Forum Sicherungsverwahrung“	16
Ankündigungen	18
Kontaktadressen	20

#### Liebe Leserin, lieber Leser,

der Herbst hat bereits begonnen und damit ist es höchste Zeit für einen neuen Newsletter der Führungsakademie. Unsere bunte Themenvielfalt stimmt Sie schon etwas auf die vielfarbige Blätterpracht der nächsten Wochen ein.

*Rüdiger Wohlgemuth* ist derzeit als EU-Berater für den Justizvollzug in Moldawien tätig. Er berichtet in unserer dreizehnten Ausgabe über seine bisherigen Erfahrungen und Eindrücke, die er in einem Land gesammelt hat, das für viele noch relativ unbekannt ist.

Wussten Sie, dass es allein in Deutschland jährlich rund 73.000 Todesfälle gibt, die direkt oder indirekt auf übermäßigen Alkoholkonsum zurückzuführen sind? Diese und weitere Fakten beleuchten *Dr. Christine Beckers* und *Damian Kitchenham* in ihrem Artikel über Suchtprob-

leme. Sie zeigen außerdem auf, was das für Folgen für den Justizvollzug hat und welche Präventionsmaßnahmen Erfolg haben.

Vor rund zweieinhalb Jahren wurde im Rahmen der Neueröffnung der JVA Rosdorf der Meilenstein zur Einführung des webbasierten Buchhaltungs- und Abrechnungssystems (BASIS-Web) für den niedersächsischen Justizvollzug gelegt. Mittlerweile beläuft sich die Zahl der Anwender länderübergreifend auf etwa 18.000 Bedienstete. *Kristin Pallentin* schildert den Ablauf der Einführung und gibt einen Ausblick auf das, was mit BASIS-Web noch geplant ist.

Die Sicherungsverwahrung ist ein seit einiger Zeit sehr kontrovers diskutiertes Thema in sämtlichen Medien. *Dr. Tillmann Bartsch* hat diese Thematik aufgegriffen und fasst in seinem Artikel die Ergebnisse zusammen, die er bei einer im Rahmen sei-

ner Dissertation durchgeführten empirischen Studie zur Sicherungsverwahrung gewonnen hat.

Zu demselben Thema findet bereits seit 2006 in der Führungsakademie jährlich ein bundesweites Forum Sicherungsverwahrung statt. *Nils Husmann* hat in seinem Tagungsbericht die wichtigsten Punkte der diesjährigen Veranstaltung für Sie zusammengefasst.

Wir hoffen, dass wir mit diesen Themen Ihr Interesse getroffen haben. Wenn auch Sie unseren rund 1.500 E-Mail-Empfängern aus dem Justiz-Bereich ein interessantes Projekt näher bringen und so einen internationalen Austausch anstoßen möchten, kontaktieren Sie uns bitte.

Nun wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen und senden Ihnen herbstliche Grüße aus Celle

*Michael Franke*

## Die moldauische Hydra

von Rüdiger Wohlgemuth

Die Hydra, mit der die moldauischen Kollegen kämpfen, hat sieben Köpfe. Und sie ist gar keine richtige Hydra, denn ihre abgeschlagene Köpfe wachsen nicht sofort

nach. Aber ihre Köpfe sind schwer abzuschlagen.

Der erste Kopf ist das Erbe russischer Knastkultur mit entsetzlichen baulichen Bedingungen und der festen

Überzeugung bei den meisten Gefangenen und einem Teil des Personals, dass die Regeln der Diebe im Gesetz die natürlichen Gefängnisregeln sind. Die Bosse der Gefangenen verschließen sich allerdings der europäischen Rechtsentwicklung nicht. Welcher Gefangene nämlich welche Beschwerde an welche Instanz schreibt, unterliegt nach ihrer Auffassung ihrer Steuerung. Der Boss ist aber auch gerne dem Anstaltsleiter zu Diensten, wenn der den Gefangenen erklären muss, warum es bei 38 Grad im Schatten nur für einige Stunden Wasser gibt.



Der Weg in die JVA:  
links das Gemüse, rechts Größen aus ruhmreichen Zeiten

Der zweite Kopf ist die Rechtsstruktur für den Strafvollzug. Entscheidungen, Strukturen und Verfahrensregeln und Einzelentscheidungen sind Teile des Strafrechts und werden von Richtern fernab vom Vollzug getroffen. Mit der heißen Nadel unter dem Liberalisierungsdruck genährte Ergänzungen des rechtlichen Kodex widersprechen einander und die vorgegebenen Arten der vollzuglichen Regime sind schon in sich abstrus und in der Realität nicht durchführbar.

Das Ergebnis ist eine breite Verunsicherung der Kolleginnen und Kollegen über ihre

Rechte und ihr Selbstverständnis.

Der dritte Kopf ist ein zentralisiertes kameralistisches Versorgungssystem, das es den Anstalten fast unmöglich macht, die Mittel nach eigenem Ermessen zu verwenden. Die Arbeitsmotivation des Führungspersonals schwankt daher zwischen Resignation und der Freude an der eigenen Findigkeit, trotzdem noch etwas zu bewegen.

Der vierte Kopf sind die aus europäischer Sicht völlig überladenen Hafträume. In dem menschenfreundlichen Bemühen der Verwaltung, den Gefangenen ihr Los zu

erleichtern, dürfen Verwandte - die oft selbst wenig haben - fast unbegrenzt Lebensmittel und fast jeden Kram einbringen. Man darf aber hoffen, dass die Verteilung der Waren informell klar geregelt ist.



Der Zugang zur JVA

Der fünfte Kopf der Hydra ist besonders irrwitzig. Die Ge-



**Rüdiger Wohlgemuth**  
EU-Berater für den Justizvollzug in Moldawien und ehemaliger Leiter der Führungsakademie und der JVA Cella

**„Entscheidungen, Strukturen und Verfahrensregeln und Einzelentscheidungen sind Teile des Strafrechts und werden von Richtern fernab vom Vollzug getroffen.“**

## EIN ERFAHRUNGSBERICHT AUS MOLDAWIEN

fängenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Sogar Bedienstete glauben, dass eine

Arbeitspflicht nach europäischem Recht der Menschenwürde widerspricht. Die Fol-

gen liegen auf der Hand. Abgesehen davon, dass nichts verdient wird, können die Anstalt und die an einer Leistungsorientierung interessierten Gefangenen gar keine Gegenkultur zur der von den Bossen kontrollierten Gammelei aufbauen. Diese Strukturen führen dazu, dass der Gefangene folgende Mentalität entwickelt: „Du, Staat, hast mich hier her gebracht. Du kannst mich



*In russischer Zeit wurde hier gearbeitet*

nicht immer vor dem Einfluss meiner Mitgefangenen schützen. Du gibst mir auch keine Gelegenheit, mich durch eine Arbeit zu beweisen. Also muss ich mit den Wölfen heulen. Aber versorge mich wenigstens anständig.“ (Zitat eines Anstaltsleiters)

Der sechste Kopf hat allerdings zwei Gesichter. Die Verwaltung tut alles - und das auch von Herzen - um die Menschenrechte zu gewährleisten. Den russischen Vollzug der Unterdrückung

und Schikane von Staats wegen gibt es in der Republik Moldau nicht mehr. Aller-



*Herstellung von handgenähten Schuhen*

dings ist auch hier noch kein Gefangener durch einen liberalen Vollzug oder durch Arbeitslosigkeit resozialisiert worden.

Der siebente und wichtigste Kopf der Hydra ist allerdings gar nicht zu sehen. Das ist das Interesse der Parlamentarier am Strafvollzug.

Auf der politischen Ebene interessieren sich nur einige NGO's für den Vollzug. Sie sind allerdings nicht sachkundig.

Natürlich kennen die Kolleginnen und Kollegen die Situation genau und sie haben auch sehr vernünftige Pläne zur Verbesserung der Lage. Auch der Minister ist engagiert. Aber eine Lobby für den Vollzug, wie wir sie haben und selbst aufgebaut haben, gibt es nicht.

Was soll da ein europäischer Berater?

a) Überall ein bisschen mit reformieren, oder

b) sich zusammen mit den Kollegen einen Schwerpunkt vornehmen, oder

c) für den Schlüsselbereich die politische Unterstützung organisieren, oder

d) ab und zu einen melancholischen Spaziergang durch die menschenleeren Arbeitshallen mit den wunderbar soliden russischen

Werkzeugmaschinen machen.



*Die Küche*

**„Die Gefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Sogar Bedienstete glauben, dass eine Arbeitspflicht nach europäischem Recht der Menschenwürde widerspricht.“**

**Seminarempfehlung:**  
**„Alternsgerechte Personalentwicklung“**  
vom 26. bis 27. Oktober 2010  
in der Führungsakademie in Celle

### Kontakt:

Rüdiger Wohlgemuth

Telefon  
(0 50 84) 55 24

E-Mail  
[ruewo@kabelmail.de](mailto:ruewo@kabelmail.de)

## Suchtprobleme - bei uns? (K)ein Thema!

von Christine Beckers und Damian Kitchenham

**W**issen Sie, dass es in Deutschland mehr als 73 000 Todesfälle pro Jahr allein durch Alkoholkonsum gibt (eine Zahl, die mit dem täglichen Absturz eines mittelgroßen Flugzeugs vergleichbar wäre), dass jede 6. Kündigung wegen Alkoholmissbrauchs erfolgt und von den 16,6 Millionen Raucher 3,8 Millionen nikotinabhängig sind? Ist Ihnen bekannt, dass zirka 2 Millionen Menschen in Deutschland einen als süchtig zu bezeichnenden Internetkonsum haben und die Zahl der pathologischen Glücksspieler auf 220 000 Personen geschätzt wird? Was löst das in uns aus, wenn wir lesen, dass nach den Statistiken der Deutschen Gesellschaft für Ernährung 800.000 bis 2,7 Millionen Deutsche unter Essstörungen leiden und 1,9

Millionen Menschen medikamentenabhängig sind. Wir sind in der Regel erst einmal überrascht, dass die Zahlen so hoch sind, kommen dann aber schnell zu dem Schluss, dass wir nicht zu den genannten Gruppen zählen bzw. beruhigen uns damit, dass wir ja unsere kleinen Süchte gut im Griff haben.

Was aber ist es, was Menschen zu riskantem Verhalten im Umgang mit Suchtmitteln oder Sucht erzeugenden Verhalten veranlasst? Ist es der Wunsch nach Stressabbau und Entspannung nach einem harten und konfliktreichen Arbeitstag oder eventuell der Versuch, einer persönlichen Krise zu begegnen? Vielleicht sind die Menschen auch von einer Sehnsucht getrieben, einmal aus dem Alltag auszubrechen, wieder einmal glücklich und zufrieden zu sein oder

sich wie ein Sieger zu fühlen? Es gibt unendlich viele Gründe, die für oder gegen den Gebrauch von Suchtmitteln sprechen.

Schauen wir zurück: Der Gebrauch von Rauschmitteln gehört zur Entwicklung der Menschheit, wie der aufrechte Gang oder die Sprache. Jedes Volk der Erde, zu jeder Epoche der Geschichte, suchte sich seine Rauschzustände. Es waren meist Schamanen und Priester, die ein Monopol auf den Umgang mit Rauschmitteln hatten. Sie galten als Experten für die Sammlung, die Zubereitung, den Konsum und die Wirkung und sie waren es, die genau um die Gefährlichkeit bestimmter Früchte, Pilze und Wurzeln wussten. Im Gegensatz zu heute beschränkte sich der Gebrauch bestimmter Substanzen bei unseren Vorfahren auf rituel-



**Dr. Christine Beckers**  
Fachbereich Gesundheit und  
Beratung im Bildungsinstitut  
des niedersächsischen  
Justizvollzuges (links)

**Damian Kitchenham**  
JVA Oldenburg (rechts)

le Handlungen und besondere Anlässe und die "Giftigkeit" der verwendeten Substanzen hielt sich über Jahrtausende in Grenzen.

Nachdem es möglich geworden war, bestimmte Rauschmittel in größeren Mengen herzustellen, änderte sich im Laufe der letzten Jahrhunderte das Konsumverhalten allmählich. Inzwischen sind Suchtmittel zum Konsumgut geworden und unsere legalen Rauschmittel sind im Supermarkt, am Kiosk, in Apotheken oder über das Internet zu haben. Auch der Zugriff zu illegalen Suchtmitteln lässt sich mehr oder weniger leicht organisieren, wenn man Kontakt zu bestimmten Personen, Gruppen oder Lokalitäten hat bzw. herstellen kann.

### Was unterscheidet die Sucht von Genuss?

Alles beginnt mit Genuss und für die meisten Menschen bleibt es auch dabei. Es gibt vieles, was man genießen kann: Spazieren gehen, Musik hören, Fernsehen, im Internet chatten, Shoppen, Süßigkeiten naschen, sich an einem delikaten Essen oder einem guten Wein erfreuen. Genießen heißt, etwas tun, was Spaß macht und ein gutes Gefühl hinterlässt. Man macht es freiwillig, nimmt sich dafür genügend Zeit und ist zufrieden.

(Stufe 1: Genuss)

Etwas schwieriger wird es, wenn man versucht, diese Zufriedenheit oder das gute Gefühl erneut herzustellen. Wenn man den guten Wein herausholt, um eine "romantische Stimmung wie damals"



fördern.  
(Stufe 2: Gewöhnung)

Und dann gibt es Situationen wie diese: man stopft eine Tafel Schokolade in sich hinein, obwohl man eigentlich keinen Hunger hat. Man kauft sich ein neues T-Shirt aus Frust über eine misslungene Arbeit. Man hockt bis spät in die Nacht am PC, obwohl man am nächsten Morgen früh aufstehen muss. Im Moment hilft die Süßigkeit, den Frust zu vergessen und der Alkohol, die Zigarette oder der Joint zu entspannen.

(Stufe 3: Missbrauch)

Kommt ein solches Verhalten regelmäßig vor und wird es eingesetzt, um Konflikte oder sonst unangenehme Situationen zu vermeiden oder zu vergessen, dann kann dieses Verhalten zur Gewohnheit werden. Gewöhnung heißt, dass man etwas immer wie-

der tut oder nicht mehr ohne weiteres davon lassen kann. Der Griff beispielsweise zur Zigarette oder das Spielen am PC geschieht ganz automatisch; man ist dann erstaunt, dass die Zigarettenpackung wieder leer ist oder es wieder Mitternacht geworden ist. Für einige ist aus dem anfänglichen Genuss eine Sucht geworden. (Stufe 4: Sucht)

Von Sucht reden wir dann, wenn das anfänglich gute Gefühl immer schwächer wird. Um dieses Gefühl aufrecht zu erhalten, muss die Dosis gesteigert werden, sonst wirkt es nicht mehr und es können Entzugserscheinungen auftreten. Der süchtige Mensch kann nicht mehr entscheiden, ob er z.B. eine Zigarette rauchen möchte oder nicht. Die Einnahme des Suchtmittels oder die Ausübung eines Suchterhaltens wird zum Zwang. Sucht

heißt also von etwas zwingend abhängig zu sein und zwar seelisch (psychisch) und meistens auch körperlich (physisch).

Nach den Zahlen des Jahrbuchs für Sucht (2010) pflegen in Deutschland 62,3 Millionen (76 % der Bevölkerung) der 18 bis 59 Jährigen einen risikoarmen Umgang mit Alkohol. Das heißt, dass die Mehrheit der Deutschen damit angemessen umgeht und für sie ist der Alkohol ein Genussmittel und kein Rauschmittel darstellt. 9,5 Millionen dagegen konsumieren Alkohol in gesundheitlich riskanter Weise. Sie konsumieren täglich mehr als 12 Gramm (Frauen) bzw. 24 Gramm (Männer). Von diesen 9,5 Millionen sind es 2,0 Millionen, die einen missbräuchlich Konsum haben von täglich von 40 bis 80 Gramm (Frauen) bzw. 60 bis 120 Gramm (Männer) und



Die Räumlichkeiten des Fachbereichs Gesundheit und Beratung befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

1,3 Millionen Deutsche sind alkoholabhängig (Frauen trinken mehr als 80 Gramm und Männer mehr als 120 Gramm reinen Alkohol pro Tag). Um eine Vorstellung davon zu haben, wie viel das ist, muss man wissen, dass beispielsweise der Anteil reinen Alkohols bei 1 Glas Korn bei 8 Gramm liegt, ein Glas Wein 16 Gramm und 0,5 l Bier 20 Gramm reinen Alkohols enthalten.

## Wann spricht man davon, dass jemand süchtig ist?

Um die Diagnose einer Abhängigkeitserkrankung stellen zu können, müssen mindestens drei der folgenden Kriterien der Klassifizierung von Sucht nach ICD-10 (ICD-10= Internationale Klassifikation psychischer Störungen) erfüllt sein:

1. Ein starker Wunsch oder eine Art Zwang, ein Suchtmittel zu konsumieren.



2. Verminderte Kontrollfähigkeit bezüglich des Beginns, der Beendigung und der Menge des Konsums. Man nimmt sich z.B. vor, nur ein einziges Glas Wein zum Essen zu trinken und trinkt dann doch eine ganze Flasche.

3. Ein körperliches Entzugssyndrom bei Beendigung oder Reduktion des Konsums. Die Nichteinnahme der Substanz führt zu typischen körperlichen Symptomen, die anzeigen, dass der Körper sein "Gift" braucht.

4. Es kommt zur Toleranzentwicklung. Um die ursprüngliche Wirkung des Suchtmittels zu erreichen, sind zunehmend höhere Mengen erforderlich.

5. Eingeengtes Verhaltensmuster z.B. ich kann mich nur noch entspannen, wenn ich Alkohol trinke, wenn ich vor dem Einschlafen Medikamente nehme,...

6. Fortschreitende Vernachlässigung anderer Vergnügen oder Interessen zugunsten des Suchtmittelkonsums. Die Sucht wuchert, ganz ähnlich wie Krebs, in das Leben des Patienten hinein und bestimmt immer mehr Lebensbereiche.

7. Anhaltender Substanzgebrauch trotz des Nachweises eindeutiger schädlicher Folgen (körperlich, psychisch oder sozialer Art).

8. Täglicher Konsum

**„9,5 Millionen Deutsche konsumieren Alkohol in gesundheitlich riskanter Weise.“**

# SUCHTPRÄVENTION IM JUSTIZVOLLZUG

## Wie wirkt sich Suchtverhalten auf die Arbeitswelt aus?

Der Konsum von Suchtmitteln (u. a. Alkohol, Medikamente) vor oder während der Arbeit erhöht die Unfallgefahr immens. Die Hauptgefahren sind dabei Beeinträchtigungen der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit, Überschätzen der eigenen Fähigkeiten und oft weitreichende Gesundheitsschäden.

Experten gehen davon aus, dass etwa ein Zehntel aller Beschäftigten - vom Ge-

schäftsführer bis zum unqualifizierten Arbeiter - täglich Alkohol am Arbeitsplatz trinken. Laut World Health Organisation (WHO) spielt Alkohol bei jedem fünften Arbeitsunfall eine Rolle. Riskant konsumierende Mitarbeiter sind 3,5 Mal häufiger in Arbeitsunfälle verwickelt. Fakt ist, dass alle Mitarbeiter, die unter dem Einfluss psychoaktiver Substanzen stehen, ein Sicherheitsrisiko darstellen. Riskant konsumierende Mitarbeiter fehlen 16 Mal häufiger am Arbeitsplatz und sind bis zu 2,5 Mal häufiger krank. Das macht

den Verlust von 25 % der Arbeitsleistung aus. Bei jeder sechsten Kündigung geht es um Alkohol und 25-30 % aller Arbeits- und Wegeunfälle sind vermutlich auf Alkohol zurückzuführen.

Hinzu kommt, dass die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - aufgrund erhöhter Fehlzeiten und Ausfälle der suchtgefährdeten Kolleginnen und Kollegen - deren unerledigte Arbeit übernehmen (müssen). Dauert dieser Zustand längere Zeit an, wirkt sich das negativ auf das Arbeitsklima aus und mindert die

**„Experten gehen davon aus, dass etwa ein Zehntel aller Beschäftigten täglich Alkohol am Arbeitsplatz trinken.“**

Motivation und Leistungsbereitschaft der anwesenden Mitarbeiter nachhaltig.

Nach Schätzungen von Suchtexperten sind 5 % der deutschen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer alkoholabhängig. Das heißt, umgerechnet auf die Anzahl der 3900 Mitarbeiter in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten (Stand April 2010), dass 195 Personen mehr als 80 Gramm (Frauen) bzw. mehr als 120 Gramm (Männern) reinen Alkohol pro Tag trinken, 74 Personen medikamentenabhängig sind und



94 Personen mehr als 34,6 Stunden pro Woche im Internet surfen. Auch wenn es sich hier um rein statistische Berechnungen handelt, so wäre es unrealistisch zu glauben, dass das Personal im Strafvollzug davon ausgenommen wäre.

Die Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung in den Vollzugsanstalten lassen sich dabei nicht von der Hand weisen.

Dessen ungeachtet klammern wir uns daran, dass "nicht sein kann, was nicht sein darf" und wir scheuen uns, jemanden auf sein Suchtverhalten anzusprechen. Das ist nicht nur im Freundeskreis so, sondern vor allem am Arbeitsplatz, weil wir dort die Folgen für uns selbst und für die Betroffenen nicht absehen können. Wir sprechen deshalb lieber nicht darüber,

**„ ... umgerechnet auf die Anzahl der 3900 Mitarbeiter in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten, heißt das, dass 195 Personen mehr als 80 Gramm (Frauen) bzw. mehr als 120 Gramm (Männern) reinen Alkohol pro Tag trinken, 74 Personen medikamentenabhängig sind und 94 Personen mehr als 34,6 Stunden pro Woche im Internet surfen.“**

sich schauen weg, übersehen und verharmlosen das Problem. Dabei kennt jede(r) von uns mindestens eine Kollegin oder einen Kollegen, bei der bzw. bei dem wir ein Suchtproblem vermuten und können das auch an bestimmten Verhaltensauffälligkeiten festmachen.

So bemerken wir schnell, wenn eine Kollegin, ein Kollege Fehler macht, unkonzentriert, unausgeglichen und wenig belastbar ist, die Reaktionsfähigkeit abnimmt und die Körperhygiene nachlässt. Es fällt

auch auf, wenn ständig über Feten und Alkohol geredet wird, Klagen über gesundheitliche Probleme zunehmen, aus einem zurückhaltenden Kollegen eine Stimmungskanone wird und der Kontakt mit anderen vermieden wird (Angaben einer Arbeitsgruppe zu Merkmalen bei Verdacht auf riskantes Konsumverhalten im Kollegenkreis, Juni 2010). Weitere Indikatoren können die Zunahme von Fehtagen oder von Kurzweiterkrankungen sein. Möglich ist auch ein fahriges, nervöses Auftreten (vor allem vor

Arbeitsende). Auch im Sozialverhalten kann sich etwas verändern. So fällt es Personen mit Suchtproblemen oftmals schwer, zwischen sachbezogener und persönlicher Kritik zu unterscheiden oder es zeigt sich schnell eine unangemessene Aggressivität (vgl. Rehwald u. a., 2007, S. 45). Auch wenn man in der Regel nicht sieht, wann, wo und wie viel die Kollegin, der Kollege trinkt, heimlich Tabletten nimmt oder die Freizeit im Casino verbringt, die Veränderungen im Verhalten werden dennoch schnell sichtbar.

**Seminarempfehlung:**  
„Suchtprobleme in unserer Anstalt... Was nun?“  
am 5. April 2010  
in Celle

## Warum zögern wir zu handeln?

In der Regel geschieht erst dann etwas, wenn Auffälligkeiten, die im Zusammenhang mit Sucht stehen, nicht mehr ignoriert werden können. Was aber ist es, das uns daran hindert, den Kollegen oder die Kollegin anzusprechen?

Es ist vielleicht die Angst, dem anderen Unrecht zu tun, weil man ja nicht weiß, was wirklich dahinter steckt. Möglicherweise will man es auch gar nicht so genau nicht wissen, weil man ja

dann aktiv werden müsste. Denkbar wäre auch, dass man schweigt, weil man ziemlich sicher sein kann, dass diese Kollegin bzw. dieser Kollege auch "dicht hält", wenn man selbst mal etwas falsch macht. Unter Umständen wird man auch deshalb nicht aktiv, weil die anderen Kollegen ja auch nichts unternehmen und weil auch die Vorgesetzten schweigen, obwohl es ihre Aufgabe als Führungskraft wäre, einzuschreiten und für Abhilfe zu sorgen. Der wichtigste Grund aber dürfte sein,

dass man nicht als "Kameradenschwein" dastehen will, das Kollegen "ans Messer liefert".

Die Tatsache, dass sich alle, die bei Anzeichen einer Suchtproblematik schweigen, zu Co-Abhängigen machen (lassen), wird ausgeblendet ist und es wird auf die Selbstheilungskräfte der Betroffenen gehofft. Die Erkenntnis, dass Alkohol-, Medikamenten- und Spielsucht, um nur einige zu nennen, keine Privatsache (mehr) sind, wenn sie sich auf das Ver-

**„Ein möglichst frühzeitiges Reagieren auf eine Suchtproblematik ist, aus menschlichen Gesichtspunkten heraus, dringend geboten und auch im Interesse eines betriebswirtschaftlichen Ergebnisses sinnvoll. Wir wissen heute, dass Sucht nicht eine Charakterschwäche ist, sondern eine Krankheit.“**

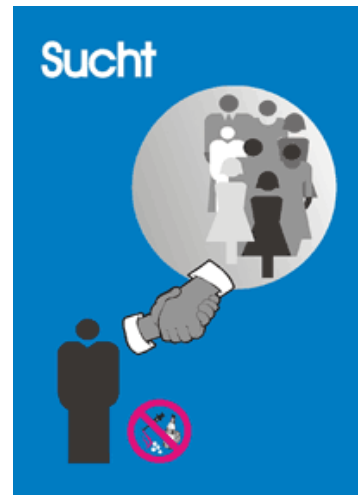
halten am Arbeitsplatz auswirken, hat sich noch nicht in allen Köpfen festgesetzt.

Ein möglichst frühzeitiges Reagieren auf eine Suchtproblematik ist, aus menschlichen Gesichtspunkten heraus, dringend geboten und auch im Interesse eines betriebswirtschaftlichen Ergebnisses sinnvoll. Wir wissen heute, dass Sucht nicht eine Charakterschwäche ist, sondern eine Krankheit. Die WHO definiert die Sucht (oder Abhängigkeit)



als Krankheit, wonach Betroffene periodisch oder chronisch auf bestimmte Substanzen oder Verhaltensweisen angewiesen sind. Da Sucht in der Regel eine Krankheit ist, die Ver-

änderungen in der Psyche der Betroffenen nach sich zieht, erscheint es wenig sinnvoll, diese mit Medikamenten behandeln zu wollen. Vielmehr sollte zunächst an der Einsicht des Süchtigen in seine Suchterkrankung gearbeitet und dann der Veränderungswunsch forciert werden. Dies sind in der Regel Grundlagen für eine erfolgversprechende (externe) Behandlung der Krankheit. Je früher die Behandlung stattfindet, desto kürzer, einfacher und erfolgversprechender wird sie sein.



Es stellt sich die Frage, wer die Sucheinsicht und die Veränderungsmotivation bei dem Betroffenen wecken kann. Erfahrungsgemäß wird Sucht zunächst in der Familie, dann in der Arbeitswelt und später in anderen Lebensbereichen auffallen. Wenn ein Arbeitnehmer suchtbedingte Auffälligkeiten bei der Arbeit zeigt (mögliche Indikatoren sind oben aufgeführt) hat die familiäre Kontrolle offensichtlich nicht ausreichend funktioniert.

Bei Alkoholkranken geht man davon aus, dass sich erste Auffälligkeiten bei der

Arbeit nach ca. 3 - 5 Jahren Suchtentwicklung zeigen. Sollte es soweit gekommen sein, wäre der Arbeitgeber gut beraten, diese Auffälligkeiten anzusprechen. Gerade, da der Erhalt der Arbeit vielen Betroffenen immens wichtig ist, wird jedes Gespräch eine massive Wirkung haben. Dies wird auch der Fall sein, wenn (typischerweise) zunächst alles verleugnet wird. Nur der Hinweis, dass Veränderungen im Verhalten bereits erkennbar sind, kann zu einer Korrektur des Konsumverhaltens führen. Falls sich weiterhin Auffälligkeit-

ten zeigen, gibt es arbeitsrechtliche Möglichkeiten, konstruktiven Druck (und Veränderungsmotivation) aufzubauen. Wenn nicht gesprochen und weggesehen wird, dann wird die Chance auf eine Unterbrechung der Suchtentwicklung vertan und der Süchtige wird seine Sucht vertiefen. Wegschauen und Ignorieren ist also unter betriebswirtschaftlichen und menschlichen Gesichtspunkten eine sehr schlechte Alternative.

Es hat sich im Übrigen gezeigt, dass ein Arbeitnehmer, der auf Betreiben des

**„Wenn nicht gesprochen und weggesehen wird, dann wird die Chance auf eine Unterbrechung der Suchtentwicklung vertan und der Süchtige wird seine Sucht vertiefen.“**

Arbeitgebers eine Behandlung seiner Sucht erfolgreich beendet und bessere Lebensqualität gewonnen hat, rückblickend (sehr) wahrscheinlich dankbar für die Interventionen ist und seine Loyalität der Institution gegenüber keinen Schaden nehmen wird. Somit bleibt dem Arbeitgeber nicht nur eine Arbeitskraft erhalten, sondern er gewinnt darüber hinaus auch (wieder) einen motivierter Mitarbeiter.

## Was folgt daraus?

Wir müssen viel mehr miteinander, statt übereinan-

der, reden ... und würden damit gleichzeitig mehrere Ziele verfolgen:

Indem wir suchtbedingt auffälliges Verhalten frühzeitig ansprechen, tragen wir dazu bei, den Ausfall einer Kollegin / eines Kollegen vielleicht zeitlich zu begrenzen oder im besten Fall zu verhindern.

Wir sind weder Ärzte noch Therapeuten und verfügen nicht über die notwendigen Fachkenntnisse, um eine Diagnose zu stellen oder ein Beratungsgespräch zu führen. Wir können aber als Kollegin, Kollege, Personal-

ratsmitglied, Schwerbehindertenvorteil(er) oder Vorgesetzte(r) glaubwürdig agieren, wenn wir uns der Verantwortung, die jede Rolle mit sich bringt, bewusst sind und dementsprechend handeln.

Ein frühzeitiges Gespräch über Auffälligkeiten im Zusammenhang mit einer Suchtproblematik und gezielte Interventionen könnten auch dazu beitragen, das Anstaltsklima und insbesondere die sogenannte "Fehlerkultur" in den Anstalten zu verbessern. Das würde vielleicht mehr Be-

diensteten Mut machen, eine Kollegin, einen Kollegen auf Verhaltensveränderungen anzusprechen.

Ein Gespräch mit der, dem Betroffenen unter vier Augen, bietet die Chance, die Gefahr von Mobbing zu reduzieren und stattdessen die 10% der Arbeitszeit, die in der Regel für die "Gerüchteküche" investiert wird, für vertrauensbildende Maßnahmen zu investieren.

Die Anerkennung, dass Suchtmittelabhängigkeit eine Krankheit und keine Willens- oder Charakter-

schwäche ist, kann helfen, aus dem Kreislauf von Abhängigkeit und Co-Abhängigkeit auszusteigen.

Das Wissen um den Verlauf und die oft langjährige Entwicklung von Suchterkrankungen können dazu beitragen, das eigene Suchtpotenzial zu reflektieren und aufmerksamer mit sich und anderen umzugehen.

Obwohl o. g. Überlegungen ja nicht neu sind und teilweise auch bei anderen Problembereichen als Lösungsmöglichkeiten ange-

boten werden, wird es keine nennenswerten Änderungen geben, solange die Suchtauffälligkeit einzelner Kolleginnen bzw. einzelner Kollegen nur als individuelles Problem gesehen wird, das mich nichts angeht. Erst wenn das Thema Sucht in all seinen Facetten und über alle Hierarchieebenen hinweg offen zum Thema gemacht wird, besteht die Hoffnung, dass sich alle, vom Vorgesetzten bis zum Obersekretärsanwärter nicht nur ihrer Verantwortung bewusst sind, sondern auch entspre-

chend handeln. Sie werden dann nicht mehr wegschauen, darüber hinweg sehen oder das Problem verharmlosen. Und nur wenn der Kreislauf von Abhängigkeit und Co-Abhängigkeit frühzeitig unterbrochen wird, haben die betroffenen Kolleginnen und Kollegen eine realistische Chance, ihre Sucht in den Griff zu bekommen und alle anderen Bediensteten gute Aussichten, sich ihren täglichen Aufgaben stressfreier zu widmen.

In der nächsten Ausgabe unseres Newsletters wer-

den die Standards der Betrieblichen Suchtprävention und Suchthilfe vorgestellt und Sie erfahren, wie diese in den Justizvollzugsanstalten umgesetzt werden.

## Literaturhinweise:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.: Alkohol, Glücksspiel, Essstörungen; [www.dhs.de](http://www.dhs.de)

Jahrbuch, Hauptstelle für Suchtfragen, Beltz, Weinheim, 2010

Lindenmeyer, J., Lieber

schlau als blau, Verlag 8. Aufl., 2010

Rehwald / Reineke / Wiennemann / Zinke, Betriebliche Suchtprävention und Suchthilfe, Hrsg IG Metall, Ulm, 2007

Quellen für Broschüren, Faltsblätter, Informationen:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, [www.bzga.de](http://www.bzga.de) Thema: Suchtprävention

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen [www.dhs.de](http://www.dhs.de)

Statistisches Bundesamt

**„Erst wenn das Thema Sucht in all seinen Facetten und über alle Hierarchieebenen hinweg offen zum Thema gemacht wird, besteht die Hoffnung, dass sich alle, vom Vorgesetzten bis zum Obersekretärsanwärter nicht nur ihrer Verantwortung bewusst sind sondern auch entsprechend handeln.“**



## Kontakt:

### Dr. Christine Beckers

Telefon  
0 51 41 59 39 - 352

E-Mail  
[christine.beckers@justiz.niedersachsen.de](mailto:christine.beckers@justiz.niedersachsen.de)

### Damian Kitchenham

Telefon  
0 44 1 48 59 - 574

E-Mail  
[damian.kitchenham@justiz.niedersachsen.de](mailto:damian.kitchenham@justiz.niedersachsen.de)

## Die Einführung von BASIS-Web von Kirsten Pallentin

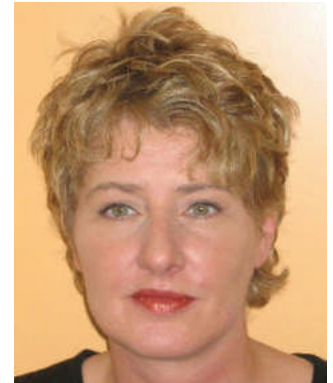
Im Zusammenhang mit der Neueröffnung der JVA Rosdorf, wurde im Juni 2007 der Meilenstein zur Einführung von BASIS-Web (*web basierend*) gelegt und damit das Fachverfahren BASIS, das in seinen Ursprüngen ausschließlich dazu diente, die Geschäfte der Zahlstelle und der Lohnbuchhaltung in den Justizvollzugeinrichtungen zu unterstützen, abgelöst.

Um den Bedürfnissen der Praxis und dem Anspruch an ein gesamtheitliches Instrument zur Unterstützung nicht nur von Verwaltungs-, son-

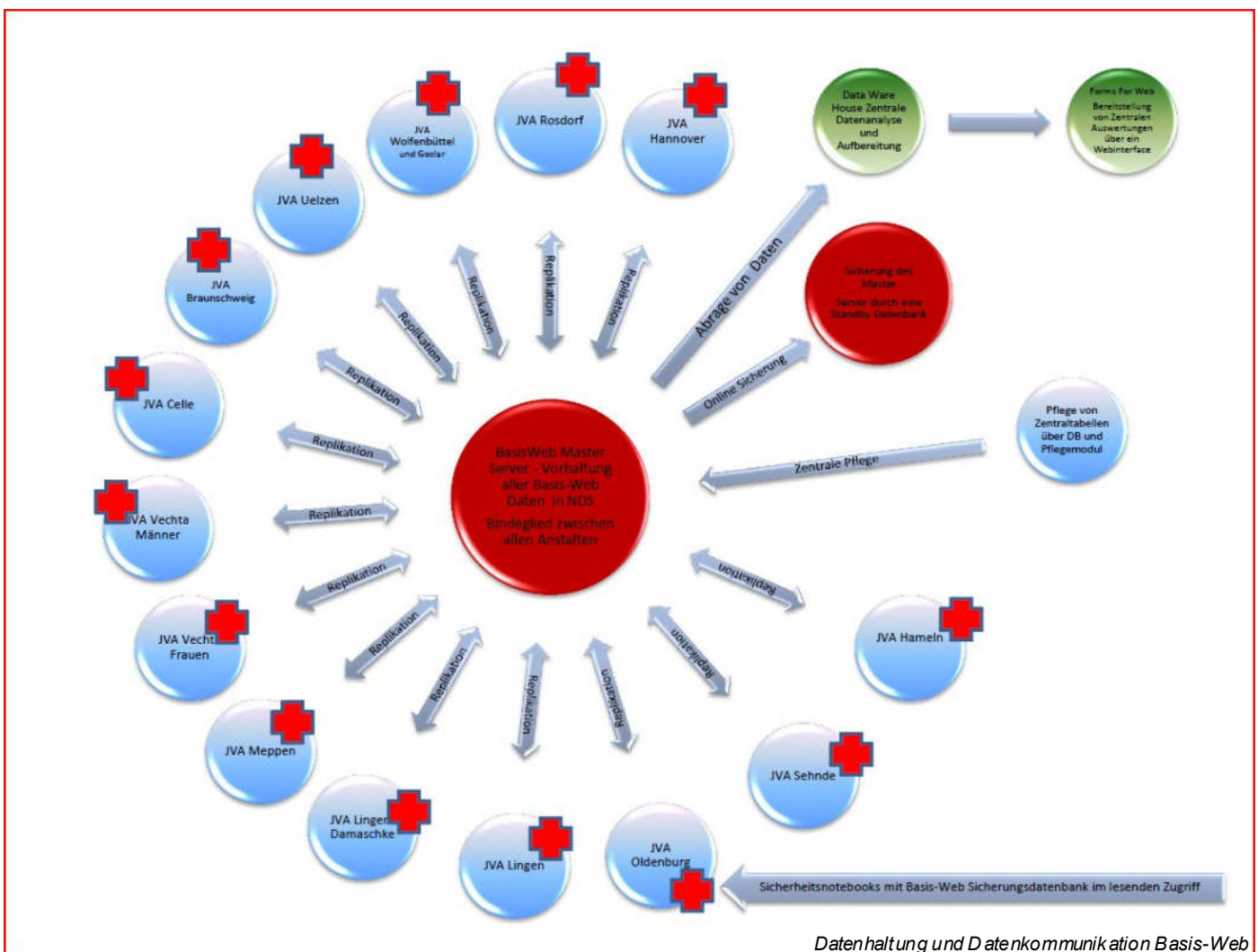
dern vielmehr auch von Vollzugsaufgaben gerecht zu werden, war die Umstellung von BASIS auf das *web*-basierende Buchhaltungs- und Abrechnungssystem auch im Niedersächsischen Justizvollzug dringend geboten.

BASIS ist ein länderübergreifendes Projekt. Dem Länderverbund gehören 13 Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (federführend), Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) und

das Großherzogtum Luxemburg an. Der Lenkungskreis, der sich aus den bevollmächtigten Entscheidern der beteiligten 13 Bundesländer und des Großherzogtums Luxemburg zusammensetzt, trifft unter anderem Entscheidungen über die Systemplattformen, IT- und Fachprojektstandards, Ressourceneinsatz (Sach- und Personalhaushalt), definiert Inhalte und Vertragswerke. Die programmierende Firma MATERNA GmbH Informations & Communications unterstützt beratend und setzt die Entscheidungen des Lenkungskreises um.



**Kirsten Pallentin**  
Zentraler IT-Betrieb  
Niedersächsische Justiz  
(ZIB) - Fachverfahrensteam  
Justizvollzug



*Datenhaltung und Datenkommunikation Basis-Web*

Nachdem der BASIS-Länderverbund die Überarbeitung des Fachverfahrens BASIS beschlossen hatte, entwickelte die MATERNA GmbH - vor dem Hintergrund der Nutzung moderner Features wie Fenstertechnik, Maussteuerung und graphische Oberfläche – das heutige, bereits in allen niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen eingesetzte, BASIS-Web.

Mit der Umstellung der Da-

tenbankverwaltung auf das Fachverfahren BASIS-Web (Migration) und der damit verbundenen Planung und Organisation wurde das Fachverfahrensteam Justizvollzug (FVTJV) des Zentralen IT-Betriebes der Niedersächsischen Justiz (ZIB) betraut. Darüber hinaus obliegt dem FVTJV die Verfahrensbetreuung und -pflege nach der Migration.

Der BASIS-Web Rollout begann im Juni 2007 in der JVA

Rosdorf und innerhalb von nur zwei Jahren konnte mit Umstellung der damals noch selbständigen JVA Braunschweig im April 2009, die BASIS-Web-Migration im niedersächsischen Justizvollzug erfolgreich abgeschlossen werden.

Die BASIS-Web-Migration stellte nicht nur das FVTJV vor eine große Herausforderung. In den Vorgesprächen mit den Anstaltsleitungen und Vertreterinnen und Ver-



tretern des FVTJV wurde deutlich, dass mit der Einführung von BASIS-Web in Teilbereichen unter Umständen eine Neuplanung der Ablauforganisation in den JV-Einrichtungen notwendig war. Gegenüber dem Vorverfahren sind unter anderem die Bereiche Ärztlicher Dienst, Besuch, Bezug von Leistungen, Einkauf, Freistellung von der Arbeitspflicht, Freizeitgestaltung der Gefangenen, Gefangenenausweise, Pforte, Fahrdienst modifiziert worden oder neu hinzugekommen.

Seit September 2007 wurden

in 61 BASIS-Web-Fachschulungen 827 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult. Darüber hinaus fanden während der Migrationszeit in den JV-Einrichtungen Vor-Ort-Schulungen statt, die von den jeweiligen Multiplikatoren der Anstalten durchgeführt wurden.

Das Fachverfahren BASIS-Web musste - analog der vorherigen BASIS Umgebung - angepasst werden, die Benutzer- und Rechtevergabe wurde integriert, Datenbanken wurden bereinigt und zusammengeführt und die

Zeitschiene BASIS-Web Migration	
Juni 2007	JVA Rosdorf
Oktober 2007	JVA Wofenbüttel
Dezember 2007	JVA Sehnde
Februar 2008	JVA Oldenburg
März 2008	JVA Lingen – Damaschke
Mai 2008	JVA Lingen + JVK
Juni 2008	JVA Meppen
September 2008	JVA Hannover
Oktober 2008	JA Hameln
Dezember 2008	JVA Vechta
Januar 2009	JVA für Frauen Vechta
Februar 2009	JVA Uelzen
Februar 2009	JVA Celle & JVA Salinenmoor
März 2009	JVA Braunschweig

zentrale Technik (Replikationsumgebung) eingerichtet.

Nach erfolgreicher, vorheriger Testmigration der Datenbanken und Funktionsprüfung der Datenreplikation sowie der Fachverfahrenstests über alle Fachbereiche, erfolgte die Echtmigration.

Die Zahl der Basis-Web Anwenderinnen und Anwender im Niedersächsischen Justizvollzug beläuft sich derzeit auf 4.500, länderübergreifend arbeiten ca. 18.000 Be-



*Basis-Web-Einführung in der JVA Meppen im Juni 2008*

dienstete mit BASIS-Web.

Mit der Einführung des Verfahrensbereichs des ärztlichen Dienstes wurde - nach der Pilotierung der Jugendanstalt Hameln - im März

2009 in der Justizvollzugsanstalt Vechta begonnen und zum jetzigen Zeitpunkt nutzen 4 weitere Justizvollzugseinrichtungen mit 5 angeschlossenen Abteilungen dieses Programmmodul.

Die technische BASIS-Web Infrastruktur gestaltet sich für den niedersächsischen Justizvollzug derzeit wie folgt:

- 14 Basis-Web Server in den Justizvollzugseinrichtungen
- 14 virtualisierte Basis-Web

**„Die Zahl der Basis-Web Anwenderinnen und Anwender im niedersächsischen Justizvollzug beläuft sich derzeit auf 4.500, länderübergreifend arbeiten ca. 18.000 Bedienstete mit BASIS-Web.“**

Server in den Justizvollzugseinrichtungen als Backup-Lösung

- 14 Sicherheitsnotebooks mit BASIS-Web Sicherungsdaten im lesenden Zugriff
- 1 Master Basis-Web Server mit dem Datenbestand aus ganz Niedersachsen; Standort FVT-JV
- 1 Backup Server für den Master Basis-Web Server mit einer sich online aktualisierenden Datenbank, wobei die Server der Mas-

terdatenbank und des Backupsystems aus Gründen der Ausfall- und Datensicherheit an verschiedenen, besonders gesicherten Standorten verbracht sind

- 2 Server zur Aufbereitung, Analyse und Auswertung der Daten aus Basis-Web; Standort FVT-JV
- 1 Basis-Web Server zur zentralen Pflege von Schlüsseltabellen und weitere Fall-Back-Ebene bei einem Serverausfall zusätzlich zur lokalen Back-

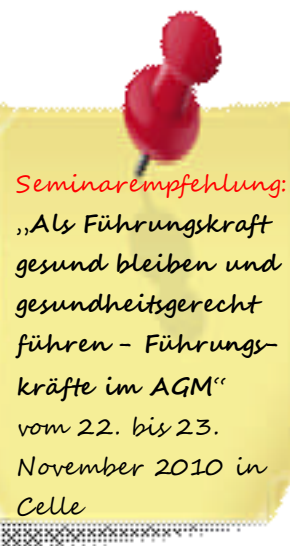
uplösung in einer JVA; Standort FVT-JV

- 4 Basis-Web Testserver mit identischer Struktur zur Echtumgebung, um praxisnahe Tests und Updates durchzuführen; Standort FVT-JV
- 1 Basis-Web Testserver beim Zentraler IT-Betrieb der Niedersächsischen Justiz zum Testen in der Justiz Domäne
- 5 Basis-Web Schulungsserver an verschiedenen Standorten

**„Die Entwicklung des Fachverfahrens BASIS-Web ist mittlerweile so weit fortgeschritten, dass zentrale Auswertungen unter Verwendung von entsprechenden Auswertungstools nach individuellen Vorstellungen der jeweiligen Landesjustizverwaltung möglich sind.“**



Basis-Web-Einführung in der JVA Meppen im Juni 2008



### Ausblick

Die Entwicklung des Fachverfahrens BASIS-Web ist mittlerweile so weit fortgeschritten, dass zentrale Auswertungen unter Verwendung von entsprechenden Auswertungstools nach individuellen Vorstellungen der jeweiligen Landesjustizverwaltung möglich sind. So werden bereits für das Niedersächsische Justizministerium Daten aus BASIS-Web in einem Datawarehouse (DWH) für zentrale Auswertungszwecke wie Belegung, Behandlungsuntersuchung und zentrale Haftdatei zur Verfügung gestellt.

Da das Interesse an den Daten aus dem Verfahren BASIS-Web steigt, werden weitere Schnittstellen für Auswertungen (z. B. Controlling), Justizvollzugsarbeitsverwaltung und zum automatisierten Datenaustausch mit der Polizei auf den Weg gebracht.

### Kontakt:

**Kirsten Pallentien**

Telefon  
0 44 41 / 88 4 - 3 46

E-Mail  
[kirsten.pallentien@justiz.niedersachsen.de](mailto:kirsten.pallentien@justiz.niedersachsen.de)

## Sicherungsverwahrung - Recht, Vollzug und aktuelle Probleme

von Tillmann Bartsch

Die vor kurzem erschienene Dissertation von Tillmann Bartsch behandelt zahlreiche Aspekte des brandaktuellen, derzeit in sämtlichen Medien diskutierten Themas „Sicherungsverwahrung“.

Im ersten Teil der Arbeit wird ein Überblick über die Entstehung und Entwicklung der Vorschriften über die Anordnung von Sicherungsverwahrung gegeben. Darüber hinaus werden die zahlreichen Gesetzesverschärfungen, die im Bereich dieser

Maßregel in den vergangenen Jahren (seit 1998) erfolgt sind, erläutert und analysiert.

An diesen dogmatischen Teil der Arbeit schließt sich die Darstellung der Ergebnisse einer bundesweiten empirischen Studie zum Vollzug der Sicherungsverwahrung an. Diese Befunde bilden das Herzstück der Arbeit. Konkret untersucht wurde,

- wie der Vollzug in der Praxis ausgestaltet ist

(erster Untersuchungsgegenstand).

- ob und inwieweit die bundeseverfassungsgerichtlichen Vorgaben für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Praxis umgesetzt werden (können). Diese Vorgaben hat das höchste deutsche Gericht in dem 2004 ergangenen Urteil (BVerfGE 109, 133 ff) zur Aufhebung der Zehn-Jahres-Begrenzung bei erstmaliger Anordnung der Sicherungsverwahrung aus den Grundrechten



**Dr. Tillmann Bartsch**  
Rechtsreferendar beim  
Landgericht Gießen

abgeleitet (zweiter Untersuchungsgegenstand).

- ob – wie in der Literatur wiederholt behauptet – Betroffene die Sicherungsverwahrung tatsächlich als Fortsetzung bzw. Verlängerung der Strafe empfinden (dritter Untersuchungsgegenstand).

- welche Auswirkungen die zahlreichen Gesetzesverschärfungen im Bereich der Sicherungsverwahrung auf den Straf- und Maßregelvollzug haben (vierter Untersuchungsgegenstand).

Die Durchführung der empirischen Untersuchung erfolgte in zwei Schritten: Zunächst wurden schriftliche Erhebungen bei sämtlichen Landesjustizverwaltungen sowie zuständigen Einrichtungen für Sicherungsverwahrung durchgeführt. Im Anschluss erfolgten 75 halbstandardisierte Intensiv-Interviews mit Vollzugsexperten (n=35), sprich Anstaltsbediensteten in Leitungsfunktionen, Anstaltsseelsorgern, Sozialarbeitern und Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, sowie Sicherungsverwahrten (n=40). Ergänzend wurden

in der Arbeit die Strafvollzugsstatistik und eine bislang größtenteils unveröffentlichte Erhebung des Bundeseverfassungsgerichts zur Handhabung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung ausgewertet.

Nachfolgend seien einige zentrale Befunde der empirischen Untersuchung – gegliedert nach den einzelnen Untersuchungsgegenständen – wiedergegeben:

**Erster Untersuchungsgegenstand:** Für den Vollzug der Sicherungsverwahrung sind derzeit fünfzehn Justizvollzugsanstalten, die

(bzw. entsprechender landesrechtlicher Regelungen), der die getrennte Unterbringung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten vorsieht: In zwei Einrichtungen existieren gesonderte Hafthäuser für Sicherungsverwahrte; in sieben Anstalten stehen vom Strafvollzug – durch Gitter oder Türen – abgetrennte Abteilungen für die Maßregelinsassen zur Verfügung. In den übrigen Einrichtungen sind die Sicherungsverwahrten – contra

sich auf vierzehn Bundesländer verteilen, zuständig. In diesen Einrichtungen – zumeist Anstalten der höchsten Sicherheitsstufe – befanden sich am Stichtag der Untersuchung 85,0% der Sicherungsverwahrten. 15,0% waren überwiegend aus Behandlungsgründen in anderen Justizvollzugseinrichtungen inhaftiert. Dabei erfolgt die Unterbringung der Sicherungsverwahrten in neun zuständigen Anstalten im Sinne des § 140 StVollzG

(bzw. entsprechender landesrechtlicher Regelungen), der die getrennte Unterbringung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten vorsieht: In zwei Einrichtungen existieren gesonderte Hafthäuser für Sicherungsverwahrte; in sieben Anstalten stehen vom Strafvollzug – durch Gitter oder Türen – abgetrennte Abteilungen für die Maßregelinsassen zur Verfügung. In den übrigen Einrichtungen sind die Sicherungsverwahrten – contra



legen – in den Strafvollzug integriert.

Landgericht Gießen

**„...dass zwischen dem verfassungsgerichtlichen Resozialisierungsanspruch und der Vollzugswirklichkeit derzeit noch eine deutliche Diskrepanz besteht“**

**Zweiter Untersuchungsgegenstand:** Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil zum Wegfall der Zehn-Jahres-Begrenzung vorgegeben, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung auf die Resozialisierung der Untergebrachten ausgerichtet sein müsse (BVerfGE 109, 133 ff. (153)). Diese Vorgabe hat offenkundig Bewegung in den Vollzug der Maßregel gebracht. Das Bemühen der Anstalten, derselben gerecht zu werden, ist deutlich zu erkennen. Es findet Ausdruck in vielfältigen Resozialisierungsangeboten, die Sicherungsverwahrten in den

Anstalten unterbreitet werden, sowie in zahlreichen Konzepten, die in den Anstalten nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts erarbeitet wurden. Allerdings haben sich in der schriftlichen und mündlichen Erhebung auch zahlreiche Probleme gezeigt, welche die Bemühungen der Anstalten um eine Wiedereingliederung der Sicherungsverwahrten erschweren und im Ergebnis die Einschätzung rechtfertigen, dass zwischen dem verfassungsgerichtlichen Resozialisierungsanspruch

und der Vollzugswirklichkeit derzeit noch eine deutliche Diskrepanz besteht. So werden „entlassungsbedeutsame Vollzugslockerungen“ in dem derzeit vorherrschenden „Klima der Ängstlichkeit und Unsicherheit“ (Boetticher, NStZ 2005, 417 ff. (421)) nur höchst selten gewährt, und es fehlt vielfach an Arbeitsangeboten sowie einer hinreichenden Ausstattung mit therapeutischem Personal. Auch bestehen erhebliche Probleme bei der Verlegung und Behandlung von Sicherungsverwahrten in

**„So werden „entlassungsbedeutsame Vollzugslockerungen“ in dem derzeit vorherrschenden „Klima der Ängstlichkeit und Unsicherheit“ nur höchst selten gewährt, und es fehlt vielfach an Arbeitsangeboten sowie einer hinreichenden Ausstattung mit therapeutischem Personal.“**

sozialtherapeutische Anstalten. Dieses Problem wurde von mehreren Vollzugsexperten als besonders schwerwiegend charakterisiert. Zur Lösung desselben wird in der Arbeit die Schaffung gesonderter sozialtherapeutischer Einrichtungen für Sicherungsverwahrte vorgeschlagen. Als erheblich sind überdies die Probleme zu bezeichnen, die im Bereich des der Sicherungsverwahrung vorangehenden Strafvollzugs festgestellt wurden. Diesbezüglich wur-



de von Vollzugsexperten und Sicherungsverwahrten wiederholt von unzureichenden Resozialisierungsbemühungen und -anstrengungen („Praxis des Abwartens, bis die Zeit des Strafvollzugs vorüber ist“) des Vollzugs

bei zu Sicherungsverwahrung verurteilten Strafgefangenen berichtet.

Das Bundesverfassungsgericht hat zudem vorgegeben, dass zwischen Sicherungsverwahrung und Strafvollzug ein Abstand im Sinne einer Besserstellung Sicherungsverwahrter gegenüber Strafgefangenen bestehen müsse (sog. „Abstandsgebot“). Dieser Abstand müsse so beschaffen sein, dass der allein spezialpräventive Charak-

ter der Sicherungsverwahrung sowohl den Sicherungsverwahrten als auch der Allgemeinheit vor Augen geführt werde (BVerfGE 109, 133 ff. (164 f.)). In dieser Hinsicht hat die empirische Untersuchung gezeigt, dass Sicherungsverwahrten zwar – bei erheblichen Unterschieden im Einzelnen – Vergünstigungen gewährt werden. Zumeist wird das Abstandsgebot jedoch reichlich eng und formal interpretiert. Häufiger gewährt werden lediglich ein geringfügig

erhöhtes Taschengeld, die Unterbringung in tagsüber geöffneten Einzelhafträumen, zusätzliche Besuchsstunden und Pakete, ein verlängerter Aufenthalt im Freien sowie eine – nicht selten nur geringfügig – verbesserte Ausstattung der Hafträume. Es verwundert daher nicht, dass der weit überwiegende Teil der interviewten Sicherungsverwahrten entgegen der verfassungsgerichtlichen Vorgabe keinen qualitativen Unterschied zwischen Straf- und Maßregelvollzug

erkennen kann. Auch im Blick auf das Abstandsgebot ist daher eine Diskrepanz zwischen verfassungsgerichtlichem Anspruch und Vollzugswirklichkeit festzustellen. Hauptsächlich verantwortlich sind hierfür die nicht auf eine Besserstellung von Sicherungsverwahrten gegenüber Strafgefangenen ausgerichteten Rahmenbedingungen des Maßregelvollzugs. Vor diesem Hintergrund wird in der Arbeit eine grundlegende Reform des Vollzugs der Siche-

**„Vor diesem Hintergrund wird eine grundlegende Reform des Vollzugs der Sicherungsverwahrung vorgeschlagen.“**

ungsverwahrung vorge-schlagen. Diese hat insbe-sondere die Lockerung der bislang zu strikten Anbin-dung der Sicherungsverwah-rung an den Strafvollzug zum Gegenstand. Dabei sei betont, dass die Unterbrin-gung von Sicherungsver-wahrten in gesonderten Haftanstalten, wie sie derzeit von der Politik im Rahmen der Debatte um eine sog. „Sicherungsunterbringung“ erwogen wird, in der Arbeit ausführlich diskutiert, im Ergebnis aber abgelehnt wird. Gewichtige Gründe sprechen gegen die Schaf-fung solcher Einrichtungen. Vorzugswürdig erscheint es

vielmehr, Sicherungsver-wahrte – nach dem Vorbild des in der JVA Werl prakti-zierten Vollzugs – auf dem Gelände von Strafvollzugs-anstalten in eigenen Haft-häusern unterzubringen.

**Dritter Untersuchungsge-genstand:** Die empirische Untersuchung hat überdies gezeigt, dass die Maßregel von Sicherungsverwahrten häufig als Fortsetzung oder Verlängerung der Strafe empfunden wird. Zumeist wurde diese Ansicht mit fehlenden Unterschieden in der Vollzugsgestaltung begründet. Mehrfach argu-mentierten Sicherungsver-

wahrte aber auch mit der besonderen Missbilligung ihres Verhaltens, das in der Anordnung der Siche-rungsverwahrung zum Ausdruck komme. Deutlich wurde zudem, dass die Sicherungsverwahrung im Vergleich zur Strafe von vielen Betroffenen wegen der Unsicherheit über den Entlassungszeitpunkt nicht nur als genauso große, sondern als weitaus grö-ßere Belastung empfunden wird.

**Vierter Untersuchungs-gegenstand:** Die zahlrei-chen Gesetzesverschär-fungen im Bereich der Si-

**„Vorzugswürdig erscheint es  
..., Sicherungsverwahrte –  
nach dem Vorbild des in der  
JVA Werl praktizierten  
Vollzugs – auf dem Gelände  
von Strafvollzugsanstalten in  
eigenen Hafthäusern  
unterzubringen.“**

cherungsverwahrung seit dem Jahr 1998 haben erhebliche Auswirkungen auf den Vollzug: Die Anzahl der Sicherungsverwahrten hat sich innerhalb von zehn Jahren mehr als verdoppelt mit der Folge, dass die vor-handenen Haftplatzkapazi-täten für Sicherungsver-wahrte mancherorts annä-hernd, andernorts vollstän-dig erschöpft sind. Die Ab-senkung der Anordnungs-voraussetzungen führt dazu, dass künftig vermehrt junge Straftäter in die Sicherungs-verwahrung kommen wer-den. Die Tatsache, dass

diese Menschen juristisch nichts mehr zu befürchten haben, aber in biologischer Hinsicht auf dem Höhe-punkt ihrer Kräfte sind, könnte die Anstalten in der Zukunft vor nicht unerhebli-che Sicherheitsprobleme stellen. Zugleich hat die Anzahl älterer Straftäter (60 und 70+) in der Siche-rungsverwahrung wegen der Verschärfung der Ent-lassungsvoraussetzungen und des Wegfalls der Zehn-Jahres-Begrenzung erheblich zugenommen. Auf die Betreuung dieser betagten Menschen sind



Justizvollzugsanstalt Werl

viele Anstalten bislang je-doch nicht oder nur unzu-reichend eingerichtet. Er-hebliche Auswirkungen auf den Vollzug, hier den Straf-vollzug, hat überdies die nachträgliche Sicherungs-

verwahrung, § 66b StGB. Zwar ist der Ertrag, sprich die Anzahl der hier-nach zu Sicherungsverwah-rung Verurteilten, bislang gering – nur ein gutes Dut-zend solcher Fälle sind bekannt. § 66b StGB entfaltet jedoch im Strafvollzug zahlreiche „Neben-wirkungen“. Diese beste-hen erstens in einem erheblich erhöhten bürokrati-schen Aufwand, den die Bediensteten seither bewäl-tigen müssen und der sich

zulasten der eigentlichen Resozialisierungsarbeit auswirkt, zweitens in einer unnötigen Erfassung, Stig-matisierung, permanent erfolgenden Beobachtung und hierdurch verursachten Verunsicherung tausender Strafgefangener, über de-nen nunmehr vom ersten bis zum letzten Hafttag das „Damoklesschwert“ einer sich an die zeitlich begrenzte Strafe möglicherweise anschließenden potentiell lebenslangen Sicherungs-

verwahrung schwebt, und drittens in einer erheblichen Belastung des für eine er-folgreiche Resozialisierung wichtigen Vollzugsklimas.

Über Handhabung und Probleme des Vollzugs der Sicherungsverwahrung hinaus wird in der Arbeit die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-richts zur Sicherungsver-wahrung, und hierbei insbe-sondere das Urteil zum Wegfall der Zehn-Jahres-

**„Die Absenkung der  
Anordnungsvoraussetzungen  
führt dazu, dass künftig  
vermehrt junge Straftäter in  
die Sicherungsverwahrung  
kommen werden. Die  
Tatsache, dass diese  
Menschen juristisch nichts  
mehr zu befürchten haben,  
aber in biologischer Hinsicht  
auf dem Höhepunkt ihrer  
Kräfte sind, könnte die  
Anstalten in der Zukunft vor  
nicht unerhebliche  
Sicherheitsprobleme stellen.“**

Begrenzung, analysiert. Aufgezeigt wird, dass diese Rechtsprechung im Lichte der hier vorgelegten empirischen Erkenntnisse zur Sicherungsverwahrung nicht zu überzeugen vermag. So beruht die Argumentation des höchsten deutschen Gerichts an manchen Stellen auf gravierenden Fehleinschätzungen der aktuellen Situation und Möglichkeiten des Vollzugs der Sicherungsverwahrung bzw. der Freiheitsstrafe. Dies gilt beispielsweise für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die Sicherungsverwahrung nicht in

den Schutzbereich des absoluten Rückwirkungsverbots (Art. 103 Abs. 2 GG) einzubeziehen, aber auch für die Annahme des höchsten deutschen Gerichts, die nachträgliche Sicherungsverwahrung sei ein verhältnismäßiges und im Ergebnis verfassungskonformes Instrument zum Schutz der Allgemeinheit.

Des Weiteren wird in der Arbeit dargelegt, dass das seit 1998 durch stetige Verschärfungen entstandene Konglomerat von Vorschriften über die Anordnung von Sicherungsverwahrung kaum mehr zu

durchschauen ist. Es enthält Systembrüche, Regelungen, die kaum je zur Anwendung kommen können, sowie verfassungs- und menschenrechtlich fragwürdige Normen, die erhebliche negative Auswirkungen auf den Vollzug haben. Vor diesem Hintergrund wurde gemeinsam mit dem Doktorvater, Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer, ein Reformvorschlag für die Vorschriften über die Anordnung von Sicherungsverwahrung entwickelt und skizziert; er verknüpft die einleitenden dogmatischen Überlegungen und die em-

pirischen Befunde der Arbeit miteinander: Vorgeschlagen wird die Abschaffung der anfänglichen (§ 66 StGB) und nachträglichen Sicherungsverwahrung zugunsten der Einführung einer „einheitlichen vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“.

Abschließend wird in einem kurz vor Drucklegung eingefügten „Nachtrag“ auf die Folgen des seit Mai 2010 rechtskräftigen Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte einge-

gangen. Dabei wird insbesondere aufgezeigt, dass die Gesamtreform der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung nunmehr zwingend erforderlich ist. Hierzu sei angemerkt, dass die Politik diese Notwendigkeit inzwischen erkannt hat. Laut den von der Bundesjustizministerin (nunmehr in Übereinstimmung mit dem Bundesinnenminister) vorgelegten Eckpunkten einer Reform der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung soll –

ganz im Sinne des in der Arbeit unterbreiteten Vorschlags – der Anwendungsbereich der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung erheblich ausgeweitet und die nachträgliche Sicherungsverwahrung (weitgehend) abgeschafft werden.



„Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme“ von Tillmann Bartsch, erschienen im Nomos-Verlag, Baden-Baden 2010, ISBN 978-3-8329-5427-7 (zugl.: Univ., Diss., Gießen 2009/2010).



## Kontakt:

**Tillmann Bartsch**  
Telefon  
(0 177) 91 63 01 8  
E-Mail  
[TillmannBartsch@web.de](mailto:TillmannBartsch@web.de)

**Bundesweites Forum Sicherungsverwahrung**

von Nils Husmann

**S**icherungsverwahrung und die Medien: Das „Bundesweite Forum Sicherungsverwahrung“ hatte sich ein sehr brisantes Thema ausgesucht. Und ein hochaktuelles dazu. Christfried Kühne eröffnete das Treffen, das zum vierten Mal seit der Auftaktveranstaltung 2006 in der Führungsakademie in Celle stattfand, mit einem Schaubild. Darauf: Schlag-

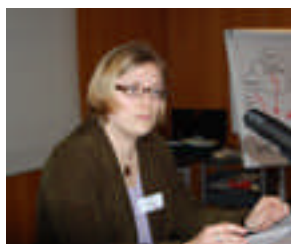
zeilen zum Thema Vollzug und Sicherungsverwahrung. Das Spannungsverhältnis zwischen den Medien einerseits und dem Vollzug auf der anderen Seite war sofort klar umrissen: Die einen, die Medien, müssen verknappen und zuspitzen, die anderen, der Vollzug, fühlen sich falsch wiedergegeben.

Wie mit dieser Spannung arbeiten? Nils Husmann, Redakteur beim evangelischen Magazin *chrismon* und Autor eines Reports zum Thema Sicherungsverwahrung, warb für eine verbesserte Kooperation der Akteure mit Medienvetretern. Journalisten wüssten zumeist wenig von der Thematik, sie seien in ihrer Meinung oft von Vorurteilen geprägt. Eine gute Öff-



**Nils Husmann**  
Redakteur

fentlichkeitsarbeit könne Wissenslücken schließen und Verständnis für die Probleme im Vollzug wecken.



**Katja Auer, Redakteurin der Süddeutschen Zeitung**

Katja Auer, Landtagskorspondentin der *Süddeutschen Zeitung*, hat ebenfalls bereits umfassend zum Thema Sicherungsverwahrung berichtet. Ihr Fazit: „Sicherungsverwahrung ist

deshalb ein so schwieriges Thema, weil jeder mitreden kann.“ Dies sei einerseits wichtig, denn das Bedürfnis

nach Sicherheit, das die Bevölkerung – und damit auch die Leserinnen und Leser – artikulierten, sei zu Recht von Bedeutung. Andererseits reagiere die Politik teilweise sofort auf einzelne Verbrechen, ohne eine langfristige Strategie zu verfolgen. Die Medien stünden zwischen den beiden Polen – und befänden sich dabei im Wettbewerb

**„Sicherungsverwahrung ist deshalb ein so schwieriges Thema, weil jeder mitreden kann.“**



miteinander. Sachlich zu berichten und aufzuklären – dies sei in diesem Spannungsverhältnis nicht leicht. Leitfragen könnten dabei die Richtlinien sein, wie sie der Pressekodex des Deutschen Pressekodex formu-

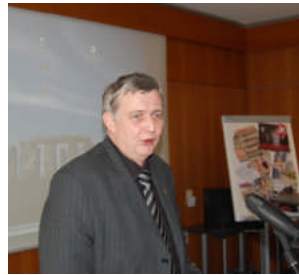
liert. Leitfragen und Aufgaben für Journalisten sind für Katja Auer: Wie lässt sich vermitteln, dass die Sicherungsverwahrung keine Strafe, sondern eine Maßregel ist? Und wird die Gesellschaft durch die Sicherungsverwahrung sicherer? Wie schwierig diese Aufgabe alsbald werden könnte, zeigte eine immer wiederkehrende Diskussion über Folgen der Entscheidung

der Kleinen Kammer am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR): Sollte die Große Kammer das Votum bestätigen, könnten in kurzer Zeit viele Sicherungsverwahrte freikommen. Von bundesweit 70 war in Celle die Rede.

Georg Weßling, Pressesprecher am niedersächsischen Justizministerium, gab aus seiner Perspektive

**Seminarempfehlung:**  
„Bühne frei - Ihr Auftritt! Präsentieren und Repräsentieren“  
vom 01. bis 02. September 2010  
in Celle

Einblicke in die Arbeit der Journalisten: Feststellungen, die ausgiebige Recherchen ermöglichten, seien selten geworden. Für diese Defizite im Journalismus müsse man Verständnis haben, für eine gute Öffentlichkeitsarbeit könne man diese auch nutzen – indem man die Wissenslücke der Journalisten schließe. Weßling sprach sich allerdings dagegen aus, die Medien schon jetzt ausführlich darüber zu informieren, welche



Georg Weßling, Pressesprecher des niedersächsischen Justizministerium

Verwahrten bei einem entsprechenden Urteil des EGMR zu entlassen seien. Dies verbreite Unruhe, in Niedersachsen setze man erst einmal alles daran,

das Urteil der Kleinen Kammer genau zu prüfen.

Den zweiten Tagungstag eröffnete Professor Jörg Kinzig aus Tübingen. Er stellte dar, wie stark die Bestimmungen zur Sicherungsverwahrung ausgeweitet wurden. Als problematisch stufte Kinzig ein, dass die Sicherungsverwahrung meist für Menschen gelte, die den Zenit ihrer Kriminalität möglicherweise schon überschritten hätten – ein Fünf-

tel der Verwahrten sei älter als 60 Jahre.

Zudem gebe es Fragezeichen, wie gut Gefährlichkeitsprognosen seien. Kinzigs Forderung: Verbesserungen bei den Prognosen, Begrenzung der Sicherungsverwahrung auf Sexualstraftäter, ein größerer Abstand zu den Bedingungen in der Strafhäft, mutige-

re Lockerungen, die Ausweitung der Führungsaufsicht und der Nachsorgeeinrichtungen sowie die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung.

Dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung im Lichte der Überprüfung am EGMR und der avisierten Reform der Sicherungsver-



Prof. Dr. Jörg Kinzig, Universität Tübingen

wahrung durch die Bundesregierung fallen wird – das war in Celle wohl Konsens.

So argumentierte auch Richter Thomas Ullenbruch (Amtsgericht Emmendingen). Er echauffierte sich über die jüngsten Urteile des Bundesgerichtshofs, insbesondere über jenes zur Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht verurteilte Täter. Es werde so getan, als gebe es kein erstinstanzliches Urteil aus Straßburg, so Ullenbruch,

der auch eine Prognose wagte: Es seien mehr als die üblicherweise 70 genannten Verwahrten zu entlassen, wenn die Große Kammer das erste Urteil bestätige. Der Vollzug der verbliebenen Verwahrten müsse sich, da war sich Ullenbruch mit Kinzig einig, ändern, indem mehr auf das Abstandsgebot abgehoben werde.

Sicher ist, dass dem Forum Sicherungsverwahrung der Gesprächsstoff nicht ausgehen wird. Das nächste Forum wird vom 22. bis 23. März 2011 wieder in der Führungsakademie in Celle stattfinden. Thematischer Schwerpunkt: „Grenzen der Therapierbarkeit? - Sozial-ethische Impulse!“



*Seminarempfehlung:*  
„Bundesweites Forum Sicherungsverwahrung“ vom 22. bis 23. März 2011 in Celle

**„...dass die Sicherungsverwahrung meist für Menschen gelte, die den Zenit ihrer Kriminalität möglicherweise schon überschritten hätten – ein Fünftel der Verwahrten sei älter als 60 Jahre.“**

## Kontakt:

Nils Husmann

Telefon  
069/58098-8202

E-Mail  
[nilshusmann@web.de](mailto:nilshusmann@web.de)

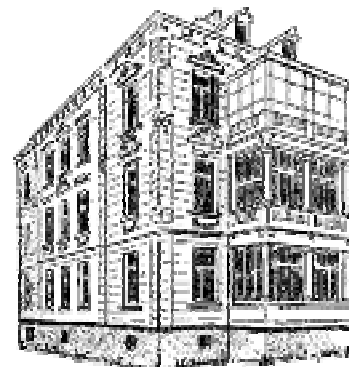
## Fachtagung: Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat vom 13. bis 14. Oktober 2010 in Wiesbaden

Mit der ersten Stufe der Föderalismusreform ist 2006 die Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder übergegangen. Mittlerweile gelten in allen Ländern eigene Gesetze für den Jugendstrafvollzug. Die bisher in Kraft getretenen Landesgesetze oder weit fortgeschrittene Gesetzgebungsverfahren umfassen teilweise den gesamten Vollzug, während anderswo noch weitgehend Bundesrecht gilt. Aber auch sonst spielen die Länder im Strafrecht keine Nebenrolle. Die Justiz ist traditionell weitgehend Ländersache, und wichtige Gesetzesänderungen der letzten Jahre gehen auf Entwürfe des Bundesrates zurück. Das soll Anlass sein, den Zusammenhang von Strafrechtsreformen im Bundesstaat zunächst auf einer allgemeineren Ebene zu thematisieren. Der Eröffnungsvortrag der Tagung wird daher eine europäische Perspektive einnehmen und danach fragen, wie föderale Strukturen Re-

formen im Strafrecht erleichtern oder erschweren können. Anschließend geht es um die Erfahrungen des Arbeitskreises von Strafrechtslehrern, der sich seit Jahrzehnten in immer neuen Anläufen um einen Alternativ-Entwurf zum geltenden Strafrecht bemüht. Am Ende des ersten Tages wird die Frage gestellt, ob regionale Unterschiede in der Strafrechtspraxis nicht auch ein Problem für den Rechtsstaat darstellen. Im Verlauf des zweiten Tages werden dann solche Bereiche näher unter die Lupe genommen, die in der kriminalpolitischen Diskussion wie in der Vollzugspraxis von Bedeutung sind. Bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung war von Anfang an umstritten, ob es sich um eine Angelegenheit der Länder oder des Bundes handelt. Bei der Untersuchungshaft sind ebenfalls gegenläufige Entwicklungen zu beobachten: einerseits werden erstmals landesrechtliche Vollzugssetze eingeführt, andererseits bemüht man sich um

Vollzugsgrundsätze auf europäischer Ebene. Die erste Welle der Föderalisierung im Strafvollzugsrecht bezog sich auf den Jugendstrafvollzug. Mittlerweile liegen bereits einige Erfahrungen mit den neuen Gesetzen vor. Einige Vielfalt besteht in den Ländern auch bei den Konzepten des Übergangsmanagements im Anschluss an die Entlassung aus dem Strafvollzug. Damit soll sichergestellt werden, dass das Vollzugsziel eines Lebens ohne Straftaten tatsächlich erreicht wird. Gegen Ende der Tagung soll eine Zwischenbilanz zum Strafvollzugsrecht als Landesrecht gezogen werden. Zum Abschluss wird die Frage gestellt, was von der Reform durch das Strafvollzugsgesetz von 1976 heute noch aktuell ist.

Tagungsprogramm im Internet: [www.krimz.de/tagung10.html](http://www.krimz.de/tagung10.html)



### Auskünfte und Anmeldungen:

Kriminologische Zentralstelle e. V.  
Viktoriastr. 35  
65189 Wiesbaden  
Tel.: 0 611 / 157 58 - 0  
Fax: 0 611 / 157 58 - 10

## Fachbuch-Neuerscheinung: Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme von Dr. Tillmann Bartsch

„Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme“ von Dr. Tillmann Bartsch 2010, 404 S., brosch., 99,- €, ISBN 978-3-8329-5427-7 (Gießener Schriften zum Strafrecht und zur Kriminologie, Bd. 36)

Im Zentrum der Arbeit stehen die Ergebnisse einer bundesweiten empirischen Untersuchung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung. Überprüft wurde u. a., ob und inwieweit die bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben in der Vollzugspra-

xis umgesetzt werden und welche Auswirkungen die seit dem Jahr 1998 „Schlag auf Schlag“ erfolgten Gesetzesverschärfungen im Bereich der Sicherungsverwahrung auf den Vollzug haben. Darüber hinaus setzt sich der Verfasser kritisch mit der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung auseinander. Die Arbeit endet mit Vorschlägen für die spätestens seit dem (jetzt rechtskräftigen) Urteil des EGMR vom 17.12.2009 dringend erforderliche Reform

des Vollzugs und der Anordnungsvorschriften dieser Maßregel.

Weitere Informationen und Bestellmöglichkeit per Fax 07221/2104-43, im Buchhandel oder versandkostenfrei unter [www.nomos-shop.de](http://www.nomos-shop.de)



## Die Führungsakademie...

**A**n Führungskräfte werden hohe Anforderungen gestellt, an Führungskräfte im Justizvollzug Anforderungen ganz besonderer Art. Auf sie konzentrieren sich nicht nur Erwartungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch von Gefangenen und von der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können vorhandene Ressourcen besser genutzt werden? Wie können Veränderungsprozesse begleitet und Innovationen initiiert werden?

Wir unterstützen Führungskräfte im Justizvollzug bei der Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben.

**W**ir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung
- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters



Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsstraße 30 in Celle

## Unsere nächsten Veranstaltungen (Auszug)

Datum	Thema
26. - 27.10.2010	„Wie die Alten sangen, so zwitschern auch die Jungen!?“ - Altersgerechte Personalentwicklung
01. - 03.11.2010	„Bühne frei - Ihr Auftritt“ - Präsentieren und Repräsentieren
22. - 23.11.2010	„Als Führungskraft gesund bleiben und gesundheitsgerecht führen“ - Führungskräfte im Anstaltsspezifischen Gesundheitsmanagement
08. - 09.02.2011	„Wer fragt, der führt“ Basics der Personalauswahl - Einstellungsgespräche
16. - 17.03.2011	„Justizvollzug und Gesundheit“ Zur Zusammenarbeit zwischen Anstaltsleitung und medizinischem Dienst



Das gesamte **Jahresprogramm 2010** können Sie als pdf-Datei im Internet unter [www.fajv.de](http://www.fajv.de) herunterladen.

## Ihre Ansprechpartner für die Bereiche:



**Führungsseminare, Personalförderprogramme, Organisationsberatung, Coaching**

**Rolf Koch** *Pädagoge*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 459  
E-Mail: [rolf.koch@justiz.niedersachsen.de](mailto:rolf.koch@justiz.niedersachsen.de)



**Veranstaltungsorganisation, Marketing, Rechnungswesen, Verwaltung, Newsletter**

**Michael Franke** *Diplom-Kaufmann (FH)*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 479  
E-Mail: [michael.franke@justiz.niedersachsen.de](mailto:michael.franke@justiz.niedersachsen.de)



**Nachwuchsfördertrainings, Assessment Center, Organisationsberatung, Coaching**

**Kay Matthias** *Diplom-Psychologe*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 449  
E-Mail: [kay.matthias@justiz.niedersachsen.de](mailto:kay.matthias@justiz.niedersachsen.de)



**Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Verwaltung**

**Rita Stadie** *Bürokauffrau*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 489  
E-Mail: [rita.stadie@justiz.niedersachsen.de](mailto:rita.stadie@justiz.niedersachsen.de)



**Steuerungsverfahren, Betriebswirtschaft, Organisationsberatung, Coaching**

**Iris Werner** *Supervisorin*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 469  
E-Mail: [iris.werner@justiz.niedersachsen.de](mailto:iris.werner@justiz.niedersachsen.de)

## Impressum

### ViSdP:

Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges  
Fuhsestraße 30  
29221 Celle  
Internet: [www.fajv.de](http://www.fajv.de)

### Layout:

Michael Franke, Führungsakademie

### Titelbild:

PHOTOCASE ([www.photocase.com](http://www.photocase.com))

### Auflage:

ausschließlich als pdf-Datei, 50 Druckexemplare